

RS UVS Burgenland 1991/07/30 02/03/91014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1991

Rechtssatz

Das unbefugte Anbringen eines Straßenverkehrszeichens fällt nicht unter das Verbot des § 31 Abs 2 in Verbindung mit § 99 Abs 4 lit i StVO 1960, sondern ist unter die Bestimmung des § 31 Abs 1 in Verbindung mit § 99 Abs 2 lit e StVO zu subsumieren. Eine Abänderung des Tatvorwurfes nach § 31 Abs 2 in Verbindung mit § 99 Abs 4 lit i StVO in einen Tatvorwurf nach § 31 Abs 1 in Verbindung mit § 99 Abs 2

lit e StVO 1960 ist im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um zwei völlig verschiedene Tatbestände handelt, ausgeschlossen.

Schlagworte

Straßenverkehrszeichen, unbefugtes Anbringen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at